AMTSBLATT

der Stadt Herten

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, 26.02.2014, 16.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2 - 4
2.	Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2014	5 - 9

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, "Der Bürgermeister"

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation und Ratsangelegenheiten

Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt/Bertlich Ausgabenummer:

Ausgabetag

Jahresabonnement

03/2014 14.02.2014

18.00 €

Bestellung im Rathaus: Zimmer: 142 Telefon: 02366 / 303-356 E-Mail: j.doering@herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 26.02.2014, findet um 16.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1.	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes	
2.	Genehmigung der Tagesordnung	
3.	Niederschrift 30/09-14	
4.	Nebentätigkeiten des Bürgermeisters (§18 Korruptionsbekämpfungsgesetz) und Auskunft- und Veröffentlichungspflichten für Bürgermeister und Ratsmitglieder/sachkundige Bürgerinnen und Bürger (§17 Korruptionsbekämpfungsgesetz) 2013	14/030
5.	Jahresabschlüsse 2009-2012	
5.1	Jahresabschluss 2009 - Feststellung des Jahresabschlusses - Behandlung des Jahresfehlbetrages - Entlastung des Bürgermeisters	14/042
5.2	Jahresabschluss 2010 - Feststellung des Jahresabschlusses - Behandlung des Jahresfehlbetrages - Entlastung des Bürgermeisters	14/043
5.3	Jahresabschluss 2011 - Feststellung des Jahresabschlusses - Behandlung des Jahresfehlbetrages - Entlastung des Bürgermeisters	14/044

5.4	Jahresabschluss 2012 - Feststellung des Jahresabschlusses - Behandlung des Jahresfehlbetrages - Entlastung des Bürgermeisters	14/045
6.	Prüfauftrag "Sale and lease back" für städtische Gebäude - Antrag der UBP-Fraktion vom 16.10.2012 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten	14/050
7.	Aufhebung der Nutzungsordnung und der Entgeltordnung für das Soziokulturelle Zentrum Zeche Scherlebeck	14/020
8.	Bebauungsplan Nr. 5c "Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen", 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt - Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	14/033
9.	Bebauungsplan Nr. 181 "Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche" - Prüfung und Bescheidung der Stellungnahme der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss	14/034
10.	Bebauungsplan Nr. 4i (III) "An der alten Distelner Halde", 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße - Satzungsbeschluss nach dem ergänzenden Verfahren	14/041
11.	Interkommunales Integriertes Handlungskonzept für Gelsenkirchen- Hassel und Herten-Westerholt/Bertlich Aufwertung Spielplatz Hasselbruchstraße - Baubeschluss	14/032
12.	Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Nordrhein- Westfalen Stellungnahme der Stadt Herten	14/037
13.	Revitalisierung der ehemaligen Schachtanlage Westerholt 1/2 - Durchführung einer Machbarkeitsstudie -	14/028
14.	Integriertes Handlungskonzept Herten-Nord - neuer Projektbaustein: Maßnahmen der Industrie- Denkmalstiftung auf Schlägel & Eisen - Sachstandsbericht und Verstetigungskonzept	14/029
15.	Verkaufsoffene Sonntage in Herten	14/026

16.	Herten 2020	
16.1	Herten 2020 - Bildungsstadt Projektbeschreibung sowie Bericht zum Sach- und Entwicklungsstand des Projektes RuhrFutur	14/002
16.2	Herten 2020 - Bildungsstadt Weiterentwicklung der Schullandschaft Schulorganisatorische Maßnahme Theodor-Heuss-Schule	14/021
17.	Wahlordnung der Stadt Herten für die Wahl des Integrationsrates nach § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen	14/055
18.	Beteiligungen	
18.1	Beteiligungsbericht der Stadt Herten 2012	14/047
18.2	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hertener Stadtwerke GmbH - Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2011 gem. § 14 der GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten	14/039
18.3	Änderung des Gesellschaftsvertrages der PROSOZ Herten GmbH - Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2011 gem. § 14 der GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten	14/040
19.	Resolution "Vestischer Appell"	
20.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO	
21.	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO	
22.	Mitteilungen der Verwaltung	

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

23. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 13.02.2014

Dr. Uli Paetzel

Stadt Herten

Fachbereich 1.2

- Finanzmanagement



Herten, 11.02.2014

1. Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Herten mit Beschluss vom 27.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		• •		
im	Frge	bnisp	lan	mit
		~		

Gesamtbetrag der Erträge auf	162.115.452 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	179.552.191 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	155.272.992 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	166.858.235 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	22.689.720 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	29.510.120 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.340.382 EUR festgesetzt.

83

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.525.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

330.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

285 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

565 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

480 v. H.

(Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, weil die Stadt Herten aufgrund der Realsteuergesetze die vorgenannten Steuern aufgrund einer Hebesatzsatzung erhebt.)

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan soll der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2018 wieder hergestellt werden. Die im Sanierungsplan enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das folgende Rechtswirkungen:

1. kw-Vermerke Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.

2. ku-Vermerke Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der

Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 9

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich im Sinne der

§§ 81 Abs. 2 Nr. 2 und 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.

§ 10

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Aufwendungen eines Fachbereiches werden zu einem Budget zusammengefasst, sie sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt fachbereichsübergreifend auch für die Aufwendungen des Zentralen Betriebshofes.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Aufwendungen an den ZBH
- Beschaffungen zu Festwerten
- Aufwendungen kostenrechnender Einrichtungen (Gebührenhaushalte)
- der allgemeine Geschäftsbedarf (Sachkonten 54319800-54319814)
- 2. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind fachbereichsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- 3. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zum selben Projekt gehören. Mehreinzahlungen für Investitionen innerhalb eines Projektes berechtigen zu einer Erhöhung der Auszahlungen für das jeweilige Projekt.
- 4. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen, die unmittelbar hierdurch entstehen, verwendet werden.
- 5. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu korrespondierenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in folgenden Fällen:

- zweckgebundene Erträge/Einzahlungen im Rahmen ihrer Zweckbindung
- Erträge aus Benutzungsgebühren im Rahmen der jeweiligen Gebührenhaushalte
- 6. Alle Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Mehraufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind aus der Kontengruppe Sachund Dienstleistungen zu decken.
- 7. Die Aufwendungen des Geschäftsbedarfes (Sachkonto 543198xx) werden zunächst nur zu zwei Dritteln freigegeben, die weitere Freigabe erfolgt dann im laufenden Geschäftsjahr durch den Stadtkämmerer.
- 8. In Einzelfällen über diese Regelungen hinausgehende Deckungsmöglichkeiten werden produktbezogen im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung durch Verfügung vom 07.02.2014 –Aktenzeichen 31.1-2.1-RE-74/2013 – erteilt worden.

Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung wurde durch Erklärung des Rechtsmittelverzichts gegenüber der Bezirksregierung mit Schreiben vom 11.02.2014 herbeigeführt.

Das Anzeigeverfahren an die Aufsichtsbehörde wurde am 28.11.2013 durchgeführt.

Gem. § 80 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 210/211, zu den Öffnungszeiten

- montags, dienstags

08:00 - 16:00 Uhr

- mittwochs

08:00 - 12:30 Uhr

donnerstags

08:00 - 17:30 Uhr

- freitags

08:00 - 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 11.02.2014

Der Bürgermeister

Dr. U. Paetzel

i.V. Matthias Steck

Stadtkämmerer